

Einstellbedingungen zum Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz

I. Allgemeine Bestimmungen

Mit der Einfahrt in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande. Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Einstellgebühr ist unmittelbar vor dem Verlassen des Parkhauses zu entrichten.

II. Einstellgebühr und Parkdauer

Die Gebühren für die Benutzung des Parkhauses und die Öffnungszeiten sind aus der ausgehängten Gebührenordnung ersichtlich. Die zulässige Höchstparkdauer für Kurzparker beträgt 7 Kalendertage.

III. Pfandrecht

Dem VERMIETER steht wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug, dem Zubehör, dem Inhalt und der Ladung zu. Befindet sich der MIETER länger als 2 Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen des VERMIETERS in Verzug und hat der VERMIETER den Pfandverkauf entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angedroht, so ist er zum Pfandverkauf einen Monat nach der Androhung berechtigt.

IV. Verlorener Einstellnachweis

Kann der Einstellnachweis nicht vorgelegt werden, ist das Parkhauspersonal berechtigt, eine Legitimation durch Vorlage des Kraftfahrzeugscheines und eines Personalausweises zu verlangen. In diesem Fall ist die nebenstehende Mindestgebühr für das verlorene Ticket zu bezahlen, es sei denn, der MIETER weist eine kürzere oder der VERMIETER eine längere Parkdauer nach. Für das verlorene Ticket ist unabhängig von den Einstellgebühren ein Betrag von 25,00 Euro zu zahlen.

V. Verkehrsbestimmungen im Parkhaus

Der MIETER hat die Verkehrszeichen und die Einstellbedingungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Neben den behördlichen Vorschriften gelten im Parkhaus folgende Verbote:

1. Das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung; das Befahren mit Anhängern und das Abstellen von Anhängern.
2. Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis.
3. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer.
4. Die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug.
5. Die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen.
6. Das Betanken des Fahrzeugs.
7. Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern.
8. Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Kraftfahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus.
9. Die Einstellung des Fahrzeuges mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Stoffen.
10. Die Einstellung nicht zugelassener bzw. versicherter Fahrzeuge.
11. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.
12. Das Befahren mit Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vermieter vor, u. a. ein Hausverbot auszusprechen, sowie eine Servicepauschale von 20,00 Euro zu erheben.

VI. Haftungsbedingungen

1. Der VERMIETER haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vertragsverletzungen seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt – haftet der VERMIETER nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung für durch eigenes Verschulden oder Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden am Fahrzeug bis zum Höchstbetrag von 15.000 Euro. Der MIETER ist verpflichtet offensichtliche Schäden unmittelbar vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen.
Die Haftung des Vermieters entfällt bei:
 - Schäden infolge Abhandenkommens des Einstellnachweises;
 - Nichtbeachtung der vom MIETER anerkannten Einstellbedingungen, insbesondere Verstöße gegen Verkehrs- und behördliche Vorschriften;
 - Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse, höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhen, Plünderungen oder behördliche Verfügungen entstehen.
2. Der VERMIETER haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden, wie z. B. für die Entwendung von Inhalt und Ladung sowie die Sachbeschädigung des Kraftfahrzeuges.
3. Der MIETER haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen dem Vermieter zugefügten Schäden oder Verunreinigungen. Er hat diese unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

VII. Entfernung des Fahrzeuges aus dem Parkhaus in besonderen Fällen

Die Parkhaus Altstadt "Am Neumarkt" UG (haftungsbeschränkt) kann auf Kosten und Gefahr des MIETERS das Fahrzeug ggf. im Parkhaus umsetzen oder aus dem Parkhaus abschleppen lassen, wenn

1. das eingestellte Fahrzeug den Betrieb des Parkhauses gefährdet oder wesentlich behindert, z. B. durch undichten Tank oder Motor, verkehrswidriges Parken, insbesondere Parken im Ein- und Ausfahrtsbereich, beim Parken auf einem Parkplatz, der für Dauermieter oder Schwerbeschädigte gekennzeichnet ist und beim Abstellen außerhalb der Stellplatzmarkierungen;
2. das Fahrzeug nicht zugelassen ist.

VIII. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zugelassen, Bad Hersfeld vereinbart.

Parkhaus Altstadt "Am Neumarkt" UG (haftungsbeschränkt)
Lullusstr. 8, 36251 Bad Hersfeld
info@parkhaus-bad-hersfeld.de
www.parkhaus-bad-hersfeld.de